

OLG München

Art. 203 BayStVollzG (Zum Umfang des Akteneinsichtsrechts)

Bei der Frage, ob der Antragsteller auf die Auskunftserteilung oder Akteneinsicht angewiesen ist, handelt es sich um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Die zu § 185 StVollzG von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze gelten auch für Art. 203 BayStVollzG

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 10. Januar 2011 - 4 VAs 17/09

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 24.6.2008 im Hinblick auf ein von den Strafverfolgungsbehörden aus Hongkong/China gestelltes Auslieferungersuchen vorläufig festgenommen und in vorläufige Auslieferungshaft genommen. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 6.10.2008 wurde die Auslieferung des Antragstellers für zulässig erklärt und die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet. Nach Bewilligung der Auslieferung durch die Bundesregierung am 7.1.2009 wurde er am 25.2.2009 über den Flughafen Frankfurt/Main nach Hongkong ausgeliefert. Vom 25.6.2008 bis zum 2.7.2008 war der Antragsteller auf der Krankenabteilung der JVA München-Stadelheim untergebracht. Seit dem 2.7.2008 befand er sich im Normalvollzug.

Mit Schriftsatz vom 8.7.2008 legte der Verteidiger ein Attest der italienischen Ärzte des Antragstellers vor, ausweislich dessen dieser an einer schweren manischen Depression leide. Mit Schriftsatz vom 7.8.2008 wurde vorgetragen, er leide wegen der manischen Depression

an Epilepsie. Am 16.1.2009 beantragte der Verteidiger, den Antragsteller in ein geeignetes Anstaltskrankenhaus zu verlegen. Dieser bedürfe einer intensiven medikamentösen Behandlung und fachärztlichen Untersuchung seiner Epilepsie und Depressionen, denn er leide an einer Thrombose, Asthma und Bronchitis. Die Stellungnahme des medizinischen Dienstes der JVA München-Stadelheim zum Antrag auf Verlegung des Antragstellers in ein Vollzugskrankenhaus im Schreiben vom 29.1.2009 ergibt, dass der vom Verfahrensbevollmächtigten vorgetragene schlechte gesundheitliche Zustand des Antragstellers so nicht als wirklich ernsthaft bezeichnet werden könne. Der Antragsteller werde sach- und fachgerecht behandelt. Es sei weder eine Verlegung in ein externes Krankenhaus noch auf die Krankenabteilung der JVA München-Stadelheim erforderlich.

Mit einem an die Generalstaatsanwaltschaft München gerichteten Schreiben vom 27.1.2009 sowie mit an die JVA München-Stadelheim gerichtetem Telefax vom selben Tag beantragte der Verteidiger unter Hinweis auf den Schriftsatz vom 16.1.2009, ihm die den Antragsteller betreffenden Unterlagen des medizinischen Dienstes der JVA München-Stadelheim schnellstmöglich zur Einsicht zu überlassen. Es sei unbedingt notwendig, dass er Einsicht in die medizinischen Unterlagen erhalte. Der Antragsteller selbst sei aufgrund der Tatsache, dass er nur italienisch spreche, nicht in der Lage, sich selbst um eine ausreichende medizinische Versorgung zu bemühen. Mittlerweile sei dessen Gesundheitszustand besorgniserregend.

Zur Begründung wurde gegenüber der JVA vorgetragen, für ihn sei es notwendig, Kontakt zu den Ärzten aufzunehmen. Der Antragsteller selbst spreche nur italienisch und sei deshalb nicht in der Lage, sich selbst um eine ausreichende medizinische Versorgung zu bemühen. Die Anstaltsleitung der JVA München-Stadelheim teilte dem Vertei-

diger mit Schreiben vom 2.2.2009 mit, gemäß Nr. 76 UVollzO i.V.m. Art. 203 BayStVollzG werde dem Betroffenen grundsätzlich lediglich Auskunft nach Maßgabe des Art. 10 BayDSG -erteilt; soweit diese für die Wahrnehmung seiner Interessen nicht ausreichend und Akteneinsicht notwendig sei, werde Akteneinsicht gewährt werden. Um einen etwaigen Anspruch auf Akteneinsicht prüfen zu können, wurde der Verteidiger gebeten, zunächst mitzuteilen, welche Informationen er aus den Gesundheitsakten des Gefangenen benötige und sofern eine Auskunft zur Wahrnehmung der Interessen des Gefangenen nicht ausreichend sei, dies zu begründen. Der Verteidiger beantragte daraufhin mit Schreiben vom 13.2.2009, ihm eine Kopie der vollständigen Krankenakte des Antragstellers zur Einsicht und zur Kopie zu übersenden. Hierzu führte er aus:

„Der Verfolgte möchte mittels seines rechtlichen Beistands im Auslieferungsverfahren Einsicht in seine Krankenakte nehmen, um diese anstaltsfremden Ärzten seines Vertrauens vorlegen zu können. Der Antragsteller will so seine bisherige Behandlung überprüfen und sich zu seiner künftigen Behandlung beraten lassen.

Dies ist im Hinblick auf seine unmittelbar bevorstehende Auslieferung nach Hongkong unbedingt notwendig. Es muss sichergestellt sein, dass der Verfolgte dort korrekt medizinisch behandelt wird. Insofern ist die Erteilung einzelner Auskünfte nicht ausreichend. Der Verfolgte hat daher einen rechtlichen Anspruch auf Einsicht in die vollständige Krankenakte. Hierzu wird auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen.

Die JVA teilte dem Verteidiger mit Schreiben vom 17.2.2009 erneut mit, dass grundsätzlich lediglich Auskunft nach Maßgabe des Art. 10 BayDSchG erteilt werde. Akteneinsicht werde nur dann gewährt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht ausrei-

chend und deshalb eine Akteneinsicht notwendig sei. Aus dem bisherigen Vortrag sei die Notwendigkeit, die rechtlichen Interessen des Gefangenen nur durch eine Einsicht in die Gesundheitsakten wahrnehmen zu können noch nicht ersichtlich. Der Verteidiger wurde nochmals gebeten, mitzuteilen, welche Informationen er benötige und darzulegen, weshalb eine Auskunftserteilung über Befunde sowie Behandlungen - u.U. auch direkt an von dem Verteidiger beauftragte externe Ärzte - für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht ausreichend sei. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sei dann eine Auskunft, gegebenenfalls auch eine Ablichtung jederzeit möglich, Mit Schreiben seines Verteidigers vom 23.2.2009, bei dem Oberlandesgericht eingegangen am selben Tag, stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG gegen den Bescheid der JVA München-Stadelheim vom 17.2.2009. Er beantragt, die JVA München-Stadelheim zu verpflichten, ihm Einsicht in die vollständige bei der JVA über ihn geführte Krankenakte zu gewähren und es seinem Verfahrensbevollmächtigten zu ermöglichen, Ablichtungen der vollständigen Krankenakte zu erstellen. Zur Begründung führt er aus, dass er mittels seines Verfahrensbevollmächtigten im Auslieferungsverfahren Einsicht in die Krankenakte nehmen wolle, um diese anstaltsfremden Ärzten seines Vertrauens vorlegen zu können. Er wolle seine bisherige Behandlung überprüfen und sich zu seiner künftigen Behandlung beraten lassen. Dies sei im Hinblick auf seine unmittelbar bevorstehende Auslieferung nach Hongkong unbedingt notwendig. Es müsse sichergestellt sein, dass er dort korrekt medizinisch behandelt werde. Bei der Komplexität seiner verschiedenen Erkrankungen (insofern werde auf die bei den Akten befindlichen Atteste verwiesen) sei die Erteilung einzelner Auskünfte nicht ausreichend, um eine umfassende Beurteilung des Gesundheitszustandes und eine entsprechend abgestimmte Behandlung des Antrag-

stellers zu ermöglichen. Er habe daher einen rechtlichen Anspruch auf Einsicht in die vollständige Krankenakte.

Die Generalstaatsanwaltschaft in München hat mit Vorlageschreiben vom 25.2.2009 beantragt, den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung vom 23.2.2009 als unbegründet zu verwerfen, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und den Geschäftswert auf 3.000 € festzusetzen.

II.

Der nach den §§ 23ff. EGGVG zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

1.) Der Antrag ist statthaft. Der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG ist zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids der JVA München-Stadelheim vom 17.2.2009 eröffnet.

a) Nach 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG kann über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft um Entscheidung der ordentlichen Gerichte nachgesucht werden.

aa) Bei dem Bescheid der Anstaltsleitung der JVA München-Stadelheim vom 17.2.2009 handelt es sich um eine Maßnahme der Vollzugsbehörde im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG, die die Rechte des Antragstellers verletzen kann (§ 24 Abs. 1 EGGVG).

bb) Zwar handelt es sich nicht um eine Verfügung der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft, denn der Antragsteller befand sich in Auslieferungshaft und die Vollzugsbehörde handelte im Vollzug von Auslieferungshaft. Auslieferungshaft wird vom Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 2 EGGVG nicht erfasst. Dennoch ist der Antrag statthaft. Um dem aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes Genüge zu leisten, muss auch einem Auslieferungshäftling ebenso wie einem Untersuchungsgefangenen der Rechtsweg nach § 23

EGGVG gegen Maßnahmen der Vollzugsanstalt eröffnet werden.

Dies kann aus dem Sinn und Zweck der in § 27 IRG getroffenen Regelung hergeleitet werden, wonach für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 StPO entsprechend gelten. Zwar ist auch in § 27 IRG die Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 2 EGGVG nicht erwähnt, dies hindert aber nicht deren Geltung auch für die Auslieferungshaft. Die erforderlichen richterlichen Verfügungen in der Auslieferungshaft trifft der Vorsitzende des zuständigen Strafsenats. Aus der in § 27 IRG getroffenen Regelung muss deshalb geschlossen werden, dass, wie im vergleichbaren Fall bei einem Untersuchungsgefangenen, der Antrag nach Abs. 1 Satz 2 statthaft ist (Böttcher in Löwe/Rosenberg EGGVG 25. Aufl. § 23 Rn. 69). Es erscheint nicht sinnvoll, Untersuchungsgefangenen den Rechtsweg nach § 23 Abs. 1 S. 2 EGGVG zu eröffnen, Auslieferungsgefangenen, deren Vollzug sich nach dem Vollzug der Untersuchungshaft richtet, hingegen auf einen Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte zu verweisen. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht zuständig (Böttcher aaO.).

2. Der Antrag erweist sich auch als zulässig.

Der Antragsteller sieht sich durch die Versagung der Herausgabe der Gesundheitsakte in seinem Recht auf Selbstbestimmung und seine personale Würde als Patient verletzt. Er rügt damit, in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt zu sein (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Er begehrt die JVA zu verpflichten, seinem Verteidiger Einsicht in die Krankenakte zu gewähren und es diesem zu ermöglichen, Kopien hieraus zu fertigen.

Die Monatsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG wurde eingehalten.

c) Ein Vorschaltverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG konnte und musste nicht durchgeführt werden, da gesetzliche Regelungen für ein derartiges Beschwerdeverfahren fehlen.

3. Der Antrag erweist sich allerdings als unbegründet.

Die JVA hat mit Schreiben vom 17.2.2009 zurecht unter Hinweis auf die Vorschriften des § 203 BayStVollzG und Art 10 BayDSG den Verteidiger aufgefordert, zunächst mitzuteilen, welche Auskünfte er bedürfe. Sie hat ihn zurecht aufgefordert, die rechtlichen Interessen, die eine Akteneinsicht erforderlich machen, darzulegen. Dies hat der Antragsteller unterlassen. Er hat gegenüber der JVA weder sein rechtliches Interesse an einer umfassenden Akteneinsicht hinreichend begründet noch mitgeteilt, welche Auskünfte er erhalten möchte. Auch seinen Anspruch auf Fertigung von Kopien der Krankenakte hat er nicht begründet.

Die Frage, ob einem in Auslieferungshaft befindlichem Gefangenen umfassende Akteneinsicht in die bei der Justizvollzugsanstalt über ihn geführte Gesundheitsakte zu gewähren ist, richtet sich sinngemäß nach den geltenden Vorschriften über den Strafvollzug.

Zunächst verweist § 27 IRG auf die Vorschriften, die für die Untersuchungshaft gelten, die für den Freistaat Bayern geltende Untersuchungshaftvollzugsordnung in der ab 1.1.2008 geltenden Fassung (UVollzO) enthält keine Einzelsvorschrift, die eine derartige Konstellation regelt, weshalb nach § 76 UVollzO die Vorschriften über den Strafvollzug sinngemäß gelten. Das BayStVollzG regelt in Art. 203 das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Im Rahmen der von der JVA vorzunehmenden Entscheidung ist deshalb als Ausgangspunkt die gesetzgeberische Grundentscheidung in Art. 203 BayStVollzG zu beachten, wonach die Betroffenen Auskunft nach Maßgabe des Art. 10 BayDSG und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung

ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht erhalten.

Die entsprechende Norm des Bundesrechts, § 185 StVollzG, ist gleichlautend, sie verweist auf § 19 Bundesdatenschutzgesetz. Die Vorschrift regelt erstmals spezialgesetzlich für den Bereich des Strafvollzugs das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Betroffenen, namentlich des Gefangenen (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl., § 185 Rdn. 1).

§ 203 BayStVollzG regelt sowohl den Auskunftsanspruch als auch das Akteneinsichtsrecht des Gefangenen. Sowohl die Auskunft als auch die Akteneinsicht können nur nach Maßgabe des Art. 10 BayDSG gewährt werden. Akteneinsicht kann nach dem Gesetz nur gewährt werden, wenn eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Gefangenen nicht ausreicht und er hierfür auf eine Akteneinsicht angewiesen ist. Der erforderliche Antrag war mit dem Telefax des Verteidigers vom 27.1.2009 gestellt. Der Gefangene darf sich zur Auskunftserlangung auch eines Bevollmächtigten, hier des Verteidigers, bedienen (Arloth StVollzG 2. Aufl., § 185 Rdn. 2).

Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Auskünfte erteilt werden sollen, wie es nach Art. 203 BayStVollzG als Grundlage für eine Entscheidung der JVA erforderlich gewesen wäre. Deshalb mussten die mit Schreiben seines Verteidigers vom 13.2.2009 vorgetragenen Gründe, dem Verteidiger eine Kopie der vollständigen Krankenakte des Antragstellers zur Einsicht und zur Kopie zu übersenden, die JVA nicht veranlassen, über das bestehende Auskunftsrecht des Antragstellers hinaus, Akteneinsicht zu gewähren. Vorgetragen war zwar als Grund für den Auskunftsanspruch der Wunsch externe Ärzte zu konsultieren, um die korrekte medizinische Behandlung nach der Auslieferung sicherzustellen, aber auf die Bitte der JVA, diesen

Wunsch zu konkretisieren, wurde nicht eingegangen. Es wurde auch die Auffassung vertreten, der Verfolgte habe einen Rechtsanspruch hierauf.

Damit hat der Antragsteller aber nicht hinreichend dargelegt, welche Informationen er benötigte und warum nicht direkt an von dem Verteidiger beauftragte externe Ärzte weitergeleitete Auskünfte der JVA diesen Zwecken genügen könnten. Die JVA hat eine Akteneinsicht nicht generell abgelehnt, sondern ihrer gesetzlichen Verpflichtung folgend die Darstellung der rechtlichen Interessen des Antragstellers verlangt, um ggf. Akteneinsicht erteilen zu können. Eine Akteneinsicht wurde noch gar nicht verweigert, Es war der JVA schon gar nicht ersichtlich, welche konkreten Auskünfte erteilt werden sollen. Der Wortlaut des Art. 203 BayStVollzG gewährt nicht das Recht, Kopien aus der Akte zu fertigen. Auch aus den vom Bundesverfassungsgericht (im Folgenden BVerfG) zum Einsichtsrecht in Krankenunterlagen entwickelten Grundsätzen ergibt sich keine andere Beurteilung.

Das BVerfG hat zwar einem im Rahmen des Maßregelvollzugs Untergebrachten ein Recht auf Einsicht in seine Krankenunterlagen zugebilligt (BVerfG Beschluss vom 9.1.2006 2 BvR 443/02 zitiert nach juris), Es wird aber auch festgestellt, dass das Informationsrecht des Patienten von Verfassungs wegen nicht ohne Einschränkungen gewährleistet ist.

Eine Entscheidung, dass die in § 185 StVollzG und Art. 203 BayStVollzG getroffenen Regelungen dem Grundgesetz nicht entsprechen, ist bislang vom BVerfG nicht ergangen.

Die für das Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen eines im Maßregelvollzug Untergebrachten getroffenen Erwägungen des BVerfG gelten im vorliegenden Fall zwar sinngemäß, aber nicht uneingeschränkt. Das BVerfG hatte über die Versagung von Einsicht in die Krankenunterlagen im Maßregel-

vollzug zu entscheiden. Dem damals im Maßregelvollzug nach § 63 StGB befindlichen Beschwerdeführer waren Lockerungen widerrufen worden. Zur Einschätzung seiner Entlassungsprognose wollte der Beschwerdeführer Einsicht in seine Krankenakten nehmen. Diese war ihm verweigert worden. Das BVerfG hat damals ausgeführt: Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Dieses Grundrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen; vor allem dürfen sie nicht weiter gehen als zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich (BVerfG a.a.O. dort Rdn. 20 m.w.N.). Bezogen auf den Zugang zu Krankenunterlagen hat das BVerfG festgestellt, dass das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG) es gebieten, jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Dieses Informationsrecht des Patienten ist zwar von Verfassungs wegen nicht ohne Einschränkungen gewährleistet. Das ändert aber nichts daran, dass es seine Grundlage unmittelbar im grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht des Patienten hat, und daher nur zurücktreten muss, wenn ihm entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen (BVerfG a.a.O. Rdn. 24 m.w.N.). Bei der demnach notwendigen Abwägung kommt dem Informationsinteresse des Patienten grundsätzlich erhebliches Gewicht zu. Ärztliche Krankenunterlagen betreffen mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre. Deshalb und wegen der möglichen erheblichen Bedeutung der in solchen Unterlagen enthaltenen Informationen für selbstbestimmte Ents-

cheidungen des Behandelten hat dieser generell ein geschütztes Interesse daran, zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt. Dies gilt in gesteigertem Maße für Informationen über die psychische Verfassung (BVerfG a.a.O. Rdn. 26 m.w.N.).

Gesetzliche Schranken für des Akteneinsichtsrecht bilden Art. 203 BayStVollzG i.V.m. Art. 10 BayDSG. Diese Vorschriften gehen nicht weiter, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Mit der Regelung wird auch bezweckt, die Belange der JVA gegenüber einem unverhältnismäßigem hohem Verwaltungsaufwand zu wahren, der sich daraus ergeben könnte, wenn jedem Gefangenen ungeprüft auf dessen Wunsch hin. dessen Krankenunterlagen zur Einsicht ausgehändigt werden müssten. Zudem könnte eine Missbrauchsgefahr durch die betreffenden Gefangenen nicht ausgeschlossen werden. Das Gesetz stellt insoweit eine Abwägungsregel auf, wonach nicht die JVA a priori begründen muss, warum sie nicht ungeprüft Akteneinsicht in die Krankenunterlagen erteilt. Der Gefangene muss zunächst sein rechtliches Interesse an einer über die reine Auskunft hinausgehenden Akteneinsicht darlegen. Erst wenn er seine aus seinem Selbstbestimmungsrecht folgenden Interessen, seinen Informationsanspruch durchzusetzen, darlegt, muss die JVA, sofern eine Auskunft nicht ausreichen sollte, ihm Akteneinsicht gewähren. Für die JVA besteht deshalb zunächst eine Prüfungspflicht, der die Interessenabwägung folgen muss. Dass für den Gefangenen damit zugleich auch des Recht, Fotokopien seiner Behandlungsunterlagen zu fertigen, besteht, kann der Vorschrift erst Recht nicht entnommen werden.

Insbesondere schränkt die getroffene Regelung das Grundrecht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung nicht dergestalt ein, dass dieser nur einen eingeschränk-

ten Anspruch auf Information erhält, was eine Grundrechtsverletzung zur Folge haben könnte. Eine Grundrechtsverletzung läge auch dann vor, wenn unterstellt wird, dass des Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, was den Zugang zu für die personale Selbstbestimmung erheblichen Daten angeht, nur ein Recht auf abwägende Berücksichtigung des Informationsinteresses und folglich nur einen durch gegenläufige Belange von vornherein unabhängig von gesetzlicher Regelung eingeschränkten Anspruch auf Information umfasst. Denn auch in diesem Fall verlangt das Grundrecht eine Abwägung, in die die abwägungsrelevanten Belange des Beschwerdeführers mit dem ihnen von Verfassungs wegen zukommenden Gewicht eingestellt werden müssen (BVerfG a.a.O. Rdn. 29).

Die JVA hat dem Gefangenen angeboten, umfassend Auskünfte zu erteilen. Sie hat insbesondere eine Akteneinsicht nicht verweigert, sondern zur Prüfung des Anspruchs auf Akteneinsicht, gebeten mitzuteilen, welche rechtlichen Interessen es gebieten, über den Auskunftsanspruch hinaus, umfassende Akteneinsicht zu erhalten. Damit hat sie die Akteneinsicht nicht verweigert und hat auch noch nicht die Frage beurteilt, ob dem Antragsteller Akteneinsicht zu erteilen ist. Bei der Frage, ob der Antragsteller auf die Auskunftserteilung oder Akteneinsicht angewiesen ist, handelt es sich um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist (Schmid in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG 5. Aufl. § 185 Rdn. 9 m.w.N.). Die zu § 185 StVollzG von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze gelten auch für Art. 203 BayStVollzG (Schmid a.a.O. Rdn. 8).

Erst wenn der JVA überhaupt die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Abwägung zu treffen, was der Antragsteller hier durch sein eigenes Verhalten unmöglich gemacht hat, könnte nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG durch eine fehlerhafte Abwägung

das Recht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden.

Ein Fall wie der vom BVerfG entschieden liegt hier im Übrigen nicht vor. Der im Maßregelvollzug Untergebrachte kann seinen Arzt und andere Therapeuten nicht frei wählen. Er kann selbst dann nicht nach eigenem Wunsch in ein anderes Behandlungsverhältnis wechseln, wenn ihm jedes Vertrauen zum Therapeuten fehlt und nach seiner Wahrnehmung die Beziehung zerrüttet ist. Auch wo solche Einschätzungen rein subjektiven Charakter haben, ist unter diesen Bedingungen das Selbstbestimmungsrecht des Behandelten durch Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Teilen der eigenen Krankenunterlagen wesentlich intensiver berührt als in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis, in dem der Betroffene sein Selbstbestimmungsrecht dadurch ausüben kann, dass er sich aus dem Behandlungsverhältnis zurückzieht (BVerfG a.a.O. Rdn. 32). Vor diesem Hintergrund besteht an der Akteneinsicht im Maßregelvollzug auch deshalb ein besonders starkes verfassungsrechtlich geschütztes Interesse, weil der Betroffene ohne sie seinen Anspruch auf Löschung oder Berichtigung falscher Informationen gegenüber der die Informationen erhebenden und verarbeitenden Stelle nicht verwirklichen und sich nicht vergewissern kann, ob die Akten auch im Übrigen so geführt sind, dass seine grundrechtlichen Ansprüche in Bezug auf Behandlung und eventuelle Beendigung der Unterbringung nicht beeinträchtigt werden (BVerfG a.a.O. Rdn. 35). Zwar konnte auch der in Auslieferungshaft befindliche Antragsteller seinen Anstaltsarzt nicht frei wählen. Gleichwohl ist sein Anliegen mit dem vom BVerfG behandelten Fall nicht vergleichbar. Denn er strebte nicht eine externe ärztliche Begutachtung an, mit dem Ziel die Aufhebung seiner Auslieferungshaft wegen Haftunfähigkeit zu erreichen. Er hatte nicht vorgebracht, hierfür seien dann alle in der JVA vorhandenen Krankenunterlagen

erforderlich. Vielmehr behauptete er, um überhaupt Kontakt mit externen Ärzten aufnehmen zu können, sei es für seinen Verteidiger erforderlich, Einsicht in seine Krankenakte zu nehmen und diese zu kopieren.

Dieser Vortrag erweist sich nicht als ausreichend, denn der Antragsteller hatte bereits mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 8.7.2008 ein Attest seiner italienischen Ärzte vorgelegt, und darauf hingewiesen, er leide wegen der manischen Depression an Epilepsie. Am 16.1.2009 hatte er beantragt, in ein geeignetes Anstaltskrankenhaus verlegt zu werden, weil er einer intensiven medikamentösen Behandlung und fachärztlichen Untersuchung seiner Epilepsie und Depressionen bedürfe; zudem leide er an einer Thrombose, Asthma und Bronchitis. Der Verteidiger und der Antragsteller hatten also Kenntnis über die Art und den Umfang der von der JVA einzuholenden Auskünfte. Bei dieser Sachlage war es dem Antragsteller jederzeit möglich, über seinen Verteidiger zunächst geeignete externe Ärzte, z.B. Neurologen und Internisten zu beauftragen und diese mit der Einholung von Auskünften von der JVA zu beauftragen. Die JVA hätte dann über die Erteilung und ggf. die Pflicht zur Akteneinsicht entscheiden können. Dies hat der Antragsteller unterlassen, weshalb sein Antrag erfolglos bleiben musste.

Insbesondere konnte mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht ohne weiteres verlangt werden, dem Verteidiger die Krankenakte zu Kopierzwecken zur Verfügung zu stellen. Die JVA hätte ihr Ermessen insoweit nur fehlerfrei ausüben können, wenn der -Gefangene zuvor sein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt hätte. Dies kann der Rechtsprechung zur vergleichbaren Problematik der Aushändigung des Abschlussgutachtens der Behandlungsuntersuchung entnommen werden (Wischka in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal a.a.O. § 6 Rdn. 25 m.w.N.).

Nach all dem war der Antrag als unbegründet zu verwerfen.

III.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen (§ 29 Abs. 2 EGGVG), da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 EGGVG) noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 EGGVG).

Der vorliegende Einzelfall gibt keine Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. BGHSt 24, 15/21 f.). Durch die Entscheidung des Senats entstehen auch keine schwererträglichen Unterschiede in der Rechtsprechung als Ganzes (BGH aaO).

IV.

Die zur Klarstellung auszusprechende Kostenfolge ergibt sich aus § 30 Abs. 1 EGGVG i. V. m. § 2 Nr. 1 KostO. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 30 Abs. 3 EGGVG i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 KostO. Der Senat hat hierbei die Bedeutung der Sache für den Antragsteller bedacht.